Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Häufig gestellte Fragen
Der Numerus clausus

(Stand Juli 2025)

1. Was ist ein Numerus clausus (NC)?

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird als Numerus clausus die Durchschnittsnote des Abiturs oder eines anderen schulischen Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet, mit der man gerade noch einen Studienplatz erlangen kann. Insofern meint man mit dem Begriff die Auswahlgrenze, die sich bei der Vergabe der Plätze nach der Durchschnittsnote ergibt. Der Numerus clausus ist jedoch eigentlich die Festlegung von Zulassungszahlen in besonders nachgefragten Studiengängen (numerus clausus = lateinisch für geschlossene Anzahl). Festgelegt wird die Anzahl der Plätze, die an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können. Die Studiengänge sind damit nicht mehr zulassungsfrei, sondern zulassungsbeschränkt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für diese Plätze erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien.

2. Warum wird eine Zulassungszahl festgesetzt?

Besonders für die ersten Fachsemester verschiedener Studiengänge gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden sind. Für diese Studiengänge werden Höchstzahlen der zu besetzenden Studienplätze festgesetzt. Diese Zulassungszahlen schützen die Studiengänge vor einer Überlastung und dienen damit dazu, die Qualität der Ausbildung aufrechtzuerhalten.

3. Wer setzt die Zulassungszahlen fest?

Die Festsetzung von Zulassungszahlen erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das Ministerium. Bei der Festsetzung wird darauf geachtet, dass alle an einer Hochschule bestehenden personellen, sächlichen und räumlichen Möglichkeiten vollständig genutzt werden. Studiengänge werden also nur zulassungsbeschränkt, wenn dies unvermeidlich ist. Die veröffentlichten Zulassungszahlenverordnungen findet man unter https://recht.nrw.de.

4. Was hat das Ministerium getan, um die Studienkapazitäten zu erhöhen?

Die Gesamtzahl der Studierenden lag im Wintersemester 2024/25 bei rund 701.000. Die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im ersten Hochschulsemester betrug dabei rund 91.000. Gemeinsam mit den Hochschulen hat das Ministerium dafür gesorgt, dass möglichst viele zusätzliche Studienplätze geschaffen worden sind. Mit dem von Bund und Land gemeinsam finanzierten „Zukunftsvertrag Studium und Lehre Stärken“ (ZSL) stehen den Hochschulen dauerhaft die Mittel zur Verfügung, um die zu Zeiten des Hochschulpakts geschaffenen Kapazitäten zu erhalten. Das MKW hat mit den Hochschulen entsprechende Verträge geschlossen und begleitet deren Einhaltung mit einem Monitoring. Im Weiteren wird die Landesregierung mit der Gründung der neuen Medizinischen Fakultät Bielefeld und dem dezentralen organisierten Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe im Endausbau bis zu 300 zusätzliche Medizin-Studienplätze schaffen.

5. Welche Besonderheiten gelten bei den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin?

In NRW werden mit Ausnahme des Studienganges Tiermedizin die Fächer Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin angeboten. Die

Plätze werden bundesweit zentral durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. Die Bewerberinnen und Bewerber um einen Platz im ersten Fachsemester dieser Studiengänge müssen sich über das Online-Portal der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) bewerben. Zudem besteht in NRW mit der Landarztquote eine weitere Möglichkeit zur Aufnahme des Studiums der Medizin. Informationen hierzu finden Studieninteressierte unter www.lzg.nrw.de/lag. Die Koordination dieses Bewerbungsverfahrens erfolgt ausschließlich über das Landeszentrum Gesundheit NRW.

6. Was bedeutet Orts-NC?

Orts-NC heißt, dass allein für einen spezifischen Studiengang einer bestimmten Hochschule eine bestimmte Zulassungszahl, also eine Höchstzahl von zu besetzenden Studienplätzen, festgesetzt ist. Entsprechende Studiengänge anderer Hochschulen können zulassungsfrei sein, d. h. für sie sind keine konkreten Zulassungszahlen festgesetzt.

7. Wie viele Orts-NC-Studiengänge gibt es in Nordrhein-Westfalen?

Nach einer Erhebung des Ministeriums werden im Wintersemester 2025/2026 voraussichtlich rund 78 Prozent aller grundständigen Bachelor- oder Staatsexamensstudiengänge zulassungsfrei sein.

8. Wie erkenne ich, ob ein bestimmter Studiengang zulassungsbeschränkt ist

Die Festsetzung von örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt für jedes Winter- und Sommersemester neu. Die aktuellen Übersichten über die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge finden Sie im Downloadbereich.

Die nordrhein-westfälischen Universitäten und Fachhochschulen stellen auf ihren Internetseiten zudem entsprechende Informationen zur Verfügung.

9. Bedeutet die Festsetzung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen, dass in diesem Studiengang nicht genügend Studienplätze vorhanden sind?

Bei der Festsetzung wird darauf geachtet, dass alle an einer bestimmten Hochschule bestehenden personellen, sächlichen und räumlichen Möglichkeiten vollständig genutzt werden. Studiengänge einer Hochschule werden also nur zulassungsbeschränkt, wenn dies unvermeidlich ist. Oft gibt es entsprechende Studienangebote, die an anderen Hochschulen zulassungsfrei oder weniger stark nachgefragt sind. Weil sich die Bewerberinnen und Bewerber um Plätze vergleichbarer Studiengänge an mehreren Universitäten und Fachhochschulen bewerben, erhöht sich die Nachfrage zwar bezogen auf einen bestimmten Studienort, jedoch nicht über die Gesamtheit aller Universitäten und Fachhochschulen.

10. Bedeutet die Festsetzung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen, dass nur noch besonders gute Bewerberinnen und Bewerber einen Platz erhalten können?

Es gibt Studiengänge, für die wegen der hohen Nachfrage Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind. Weil sich aber Bewerberinnen und Bewerber letztlich für entsprechende Studienangebote anderer Universitäten und Fachhochschulen entscheiden können, besteht die Möglichkeit, dass notenschlechtere Bewerberinnen und Bewerber nachrücken. Außerdem werden bei örtlich zulassungsbeschränkten

Studiengängen innerhalb der Hauptquoten 80 % der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen vergeben, bei dem in die Auswahlentscheidung neben Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Gewicht einzubeziehen ist (vgl. hierzu Frage 16).
Ferner können die Hochschulen im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen Unterquoten bilden, in denen ausschließlich schulnotenunabhängige Kriterien berücksichtigt werden können. Damit erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von dem Grad ihrer Qualifikation eine Chance auf einen Studienplatz.

11. Wie und wo muss ich mich bewerben?

Hier ist zwischen den bundesweit zulassungsbeschränkten und den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zu unterscheiden:

a) Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge:

Bei den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin (kein Studienangebot in NRW) und Zahnmedizin erfolgt die Bewerbung über das Portal der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) bzw. im Rahmen der Landarztquote das Landeszentrum für Gesundheit NRW (www.lzg.nrw.de/lag) (siehe auch Frage 5).

b) Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge:

Hier ist zu unterscheiden, ob diese Studienplätze im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) oder von der Hochschule vergeben werden.

aa) Vergabe im Rahmen des DoSV:

Sofern die Hochschule den Studiengang über das DoSV anbietet, ist eine Registrierung über das Bewerbungsportal von hochschulstart.de unbedingt erforderlich (http://www.hochschulstart.de/bewerben-beobachten/registrierung). Weitere Informationen über den Bewerbungsweg, den die Hochschule für den Studiengang vorsieht, erfahren Sie im Bewerbungsportal von hochschulstart.de.

bb) Vergabe über die Hochschule:

Wird der Studiengang nicht im Wege des DoSV vergeben, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar bei der Hochschule über deren Online-Portal bewerben.

12. Bis wann muss eine Bewerbung erfolgen?

Die reguläre Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Verfahren der Vergabe der Plätze im ersten Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge endet für das Wintersemester am 15. Juli und für das Sommersemester am 15. Januar. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist nicht beachten, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Für sogenannte Altabiturientinnen und Altabiturienten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Jahr ihrer Bewerbung erworben haben, gelten im Zentralen Vergabeverfahren andere Fristen. Näheres dazu erfahren Sie unter www.hochschulstart.de.

13. Ist es sinnvoll, sich für gleichartige örtlich zulassungsbeschränkte Studiengängen an verschiedenen Hochschulen zu bewerben?

Ja, denn die Zahl der in gleichartigen Studiengängen verfügbaren Plätze ist an den verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlich hoch. Außerdem sind die verschiedenen Hochschulen unterschiedlich stark nachgefragt. Dies bedeutet, dass schon das Verhältnis der Bewerbungen zu den verfügbaren Studienplätzen sehr unterschiedlich ist.
Zudem muss man sich vor Augen halten, dass sich an den verschiedenen Hochschulen Bewerberinnen und Bewerber mit unterschiedlichen Durchschnittsnoten oder mit differierenden schulnotenunabhängigen Kriterien, bewerben. Demzufolge werden die Ranglisten nach diesen Vergabekriterien verschieden gebildet. Um seine Chancen optimal zu nutzen, ist deshalb eine Bewerbung bei möglichst vielen Hochschulen notwendig. Dabei sollten die Bewerberinnen und Bewerber auch berücksichtigen, dass es möglicherweise gleichartige Studiengänge gibt, die zulassungsfrei sind. In diese Studiengänge können sich alle Studieninteressierten, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, einschreiben.

Im Dialogorientierten Serviceverfahren dürfen Sie sich für bis zu zwölf Studienangebotewünsche (Kombination von Studiengang und Hochschule) bewerben. Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, werden nicht mitgezählt.

14. Nach welchen Kriterien werden die festgesetzten Studienplätze vergeben?

Die Vergabe der mit staatlichen Mitteln geschaffenen begrenzten Anzahl von Studienplätzen muss nach einheitlichen und gerichtlich

überprüfbaren Regeln erfolgen. Dies ist erforderlich, um die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten. Die verfügbaren Plätze werden nach Quoten untergliedert. Nach Abzug von sogenannten Vorabauswahlquoten für Bewerberinnen und Bewerber in Sondersituationen, z. B. für Zweitstudienbewerbungen, für Härtefälle, oder für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, erfolgt die Vergabe der Plätze im Hauptverfahren.
Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge werden die verfügbaren Plätze in zwei Auswahlquoten vergeben: a) Bestenquote (20 Prozent), b) Auswahlverfahren der Hochschulen (80 Prozent).
Für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge werden die verfügbaren Plätze in drei Auswahlquoten: a) Bestenquote (30 Prozent) b) Auswahlverfahren der Hochschulen (60 Prozent) c) Zusätzliche Eignungsquote (10 Prozent) vergeben.

15. Wie werden die Plätze in der Bestenquote vergeben?

Die Plätze in der Bestenquote werden primär nach der Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses oder eines anderen schulischen Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Dabei wird im Zentralen Vergabeverfahren auch berücksichtigt, in welchem Bundesland das Abitur oder die andere Hochschulzugangsberechtigung erlangt wurde. Ein Hilfskriterium ist die Leistung eines Dienstes, beispielsweise die Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst. Sollte auch noch nach Berücksichtigung dieser Hilfskriterien eine Auswahlentscheidung notwendig sein, so wird gelost.

16. Wie werden die Plätze im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben?

a) Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

Der größte Teil der zur Verfügung stehenden Plätze, nämlich 80 Prozent, darf bei den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen aufgrund der Durchschnittsnote des Abiturs oder einer anderen schulischen Hochschulzugangsberechtigung und weiterer Kriterien vergeben werden. In die Auswahlentscheidung ist neben dem Kriterium der Hochschulzugangsberechtigung (Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben) mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Gewicht einbeziehen. Dazu gehören das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstest, das Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten, die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung geben oder die Wartezeit. Die jeweilige Hochschule kann zudem im Rahmen der Quote des hochschuleigenen Auswahlverfahrens Unterquoten bilden und so einen Teil der Studienplätze beispielsweise auch ausschließlich nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben. Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Kriterien treffen die Hochschulen durch Ordnung. Damit bestimmen die Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst, welche

Auswahlkriterien neben dem Kriterium der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen werden. Bildet die Hochschule eine Unterquote, in der nur schulnotenabhängige Kriterien berücksichtigt werden, können verhältnismäßig mehr Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Durchschnittsnoten zugelassen werden. Die jeweilige kriterienreine Unterquote darf einen Umfang von 20 Prozent nicht übersteigen.

b) Bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

Bei den bundesweit zulassungsbeschränkten Studienplätzen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen vergeben werden, bestimmen die Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst, ob sie als Auswahlkriterien neben dem Kriterium der Hochschulzugangsberechtigung weitere Kriterien, wie einen fachspezifischen Eignungstest, das Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, nach der Art der abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben oder nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, heranziehen. Jedenfalls ist in die Auswahlentscheidung neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zwingend mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen. Im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Zudem fließt in die Auswahlentscheidung mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest ein. Die Hochschulen können bis zu drei Unterquoten bilden, von denen

die Studienplätze für eine Unterquote im Umfang von bis zu 15 % ausschließlich nach einem oder mehreren Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung oder Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden können.
Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Kriterien treffen die Hochschulen durch Ordnung.

17. Wie werden die Plätze in der Zusätzlichen Eignungsquote vergeben?

Zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze bei den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen werden im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote vergeben, in der die Studienplätze nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Eignungstests, dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, nach der Art der abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben oder nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, vergeben werden. In dieser Quote wird das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten nicht berücksichtigt.

18. Wie verläuft das Verfahren zur Vergabe der Plätze? Was ist das koordinierte Nachrücken?

Bei der Vergabe der Studienplätze im DoSV werden für alle Quoten Ranglisten gebildet, nach denen Zulassungsangebote versendet werden. In diese Ranglisten werden nach Bewerbungsschluss die Bewerberinnen und Bewerber nach den

für die jeweilige Quote maßgeblichen Kriterien eingereiht. Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid. Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten. Dieses Verfahren gewährleistet eine schnellere Vergabe der Studienplätze.
Nach Abschluss der Koordinierungsphase rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben und die Hochschule an diesem Verfahren teilnimmt (koordiniertes Nachrücken). Sind bei Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht im DoSV teilgenommen haben, durch Los vergeben.

Bei Studiengängen, die nicht im Wege des DoSV vergeben werden oder die nicht am koordinierten Nachrücken teilnehmen, wird das Nachrückverfahren durch die jeweilige Hochschule geregelt. Es wird empfohlen, sich in diesen Fällen zum Zwecke weiterer Informationen an die jeweilige Hochschule zu wenden.

19. Wann steht fest, wer in einem örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang einen Platz erhalten hat?

Details über den Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide erhalten Bewerberinnen und Bewerber auf den Internetseiten der Hochschulen (bei Vergabe über die Hochschulen) oder unter
https://www.hochschulstart.de/informieren-planen/terminuebersicht
(bei Vergabe im Rahmen des DoSV).

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem frühen Verfahrensstadium noch keine Nachricht erhalten haben, haben in den Nachrückverfahren noch Chancen auf einen Studienplatz.

20. Was ist ein Losverfahren?

Trotz mehrerer Nachrückverfahren können letztlich einige Studienplätze frei bleiben, weil sich für den spezifischen Studiengang keine weiteren Bewerberinnen und Bewerber gemeldet haben. Diese Plätze werden an jeder Hochschule kurzfristig verlost, und zwar auch unter Personen, die sich nicht bis zur Bewerbungsfrist gemeldet haben. Informationen zu den Anforderungen für die Beteiligung an einem solchen Losverfahren sind unmittelbar bei den Hochschulen zu erfragen.

21. Lässt sich eine Auswahlgrenze vorhersagen?

Bei der Vergabe der Studienplätze werden alle Bewerberinnen und Bewerber in die Rangliste einer jeden Quote eingereiht. Für die Bildung der Ranglisten sind die Auswahlkriterien der jeweiligen Quote maßgeblich, also z. B. in der Bestenquote primär die Durchschnittsnote. Sodann werden die jeweils in einer Quote verfügbaren Plätze an die Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung der Ranglisten vergeben. Weil man nie vorhersehen kann, welche Bewerberinnen und Bewerber sich um die Plätze eines bestimmten örtlich zulassungsbeschränkten Studiengangs bewerben, lassen sich die bei der Vergabe der Plätze entstehenden Auswahlgrenzen nicht vorhersehen. Denn es ist nicht vorher bekannt, ob sich für einen bestimmten Studiengang möglicherweise besonders viele Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten und guten Durchschnittsnoten bewerben. In der Regel bieten die Auswahlgrenzen der Vorjahre jedoch eine erste Orientierung.